

2. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft vom 1. Januar 2010

Artikel I

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 172a Absatz 3 SGB VII“ durch die Angabe „§ 172a Absatz 2 und 3 SGB VII“, die Wörter „Zuführung zur“ durch die Wörter „Gestaltung der“ und die Angabe „§ 12 Absatz 1 SVRV“ durch die Angabe „§ 12 SVRV“ ersetzt.

b) In Nr. 17 wird das Wort „anzeigepflichtige“ durch die Wörter „nicht anzeigepflichtige“ ersetzt und der Klammerzusatz „(§§ 80, 81 SGB IV)“ gestrichen.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Angeschlossen sind alle Unternehmer/innen für ihre Betriebe mit jeweils nicht mehr als durchschnittlich 30 Beschäftigten im Jahr, sofern sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft den Verpflichtungen aus der für sie geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ nachgekommen sind.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(BGV A2)“ gestrichen.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Beiträge werden nach der Zahl der durchschnittlich in einem Kalenderjahr in dem Betrieb Beschäftigten berechnet, aus der sich die Einsatzzeiten auf Grundlage der für das Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ergeben. Dabei hat die Berufsgenossenschaft die Zahl der von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden angemessen zu berücksichtigen. Die Unternehmer/innen haben die nach der in Satz 1 aufgeführten und für sie geltenden Unfallverhütungsvorschrift erforderlichen Angaben zur Berechnung der Einsatzzeit innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres an die Berufsgenossenschaft zu melden. Für den Nachweis ist der von der Berufsgenossenschaft übersandte Vordruck oder die entsprechende elektronische Übermittlungsform zu verwenden. Reichen die Unternehmer/innen den Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen und dabei die an die Berufsgenossenschaft gemäß § 29 Absatz 1 der Satzung gemeldeten Angaben berücksichtigen. Dabei sind die Angaben über die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten und die Zahl der von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden aus dem Vorjahr für die Beitragsrechnung entsprechend Satz 1 und 2 zugrunde zu legen. Stellt die Berufsgenossenschaft nachträglich fest, dass die von der Unternehmerin/von dem Unternehmer gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, kann die Berufsgenossenschaft die Angaben entsprechend korrigieren. Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand.“

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Leistungen des Dienstes können von den Unternehmer/innen im Rahmen des Umfangs, der sich aus der für das Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ergibt, in Anspruch genommen werden.“

4. § 50 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner/Lebenspartnerinnen“ eingefügt.

5. § 54 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Pflichtversicherung“ wird durch das Wort „Mindestversicherungssumme“ ersetzt.

6. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Berufsgenossenschaft“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für die in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) genannten arbeitsmedizinischen Untersuchungen.“

7. § 80 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unter die Regelung nach Absatz 1 fallen auch die ab dem 1. Januar 2005 neu in das Verzeichnis der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und ab dem 1. Januar 2010 neu in das Verzeichnis der Berufsgenossenschaft aufgenommenen Unternehmen, wenn für sie bis zum 31. Dezember 2004 die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft sachlich zuständig gewesen wäre.“

Artikel II

Die Änderungen treten zum 1. September 2011 in Kraft. Beschlossen in der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft am 1. Juni 2011.

gez. Schaefer, (Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der vorstehende von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft am 1. Juni 2011 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung vom 28./29. September 2009 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 8. Juli 2011
III 2-69330.00-2667/2011
Bundesversicherungsamt, i.A., gez. Warburg